



STATUTEN

des

Vereins Footwork

gemeinnütziger Verein zur Förderung des Swingtanzes



I. Firma, Sitz, Dauer, Zweck und Neutralität

Art. 1 Firma, Sitz, Dauer

Unter der Bezeichnung Footwork besteht auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Luzern ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Zweck

Der Verein Footwork widmet sich der Förderung des Swingtanzens und verwandter Tänze, beispielsweise durch die Organisation und Durchführung von Tanzanlässen oder die Zusammenarbeit mit anderen Swinginteressierten.

Art. 3 Neutralität

Der Verein Footwork ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Eintritt

- 4.1. Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich und steht allen Interessierten offen.
- 4.2. Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten.

Art. 5 Mitgliederbeitrag

- 5.1. Jedes Mitglied bezahlt einen jährlich zu entrichtenden Mitgliederbeitrag.
- 5.2. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Vereinsversammlung jeweils für ein Jahr festgelegt.

Art. 6 Austritt oder Ausschluss

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall.
- 6.2. Die Austrittserklärung ist jederzeit möglich und muss schriftlich oder mündlich an den Vorstand erfolgen.



- 6.3. Der Vorstand kann Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des Vorstands ausschliessen. Bleibt ein Mitglied trotz mehrmaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- 6.4. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie schulden sowohl ausstehende Mitgliederbeiträge als auch denjenigen für das laufende Vereinsjahr.

Art. 7 *Haftung*

- 7.1 Für die Verbindlichkeiten von Footwork haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 7.2. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. *Organisation*

Art. 8 *Organe*

- 8.1. Die Organe von Footwork sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Revisionsstelle.
- 8.2. Die Vorstandsmitglieder, die Mitglieder und die Revisionsstelle von Footwork sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven, vereinspezifischen Spesen.
- 8.3. Eine Entschädigung von Arbeitsleistungen ist durch Vorstandsbeschluss möglich.

Art. 9 *Mitgliederversammlung - Einberufung*

- 9.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- 9.2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks einberufen werden.

- 9.3. Der Vorstand hat die Mitglieder mindestens acht Tage vorher einzuladen und ihnen die Traktandenliste zuzustellen.
- 9.4. Über den Entscheid zur Beschlussfassung über nicht traktandierte Geschäfte wird eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt. Für die Beschlussfassung über das nicht traktandierte Geschäft entscheidet die Mehrheit der Anwesenden.

Art. 10 Mitgliederversammlung - Beschlüsse

- 10.1. Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig.
- 10.2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 10.3. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident oder die Präsidentin stimmen mit und entscheiden bei Stimmgleichheit mit einer zweiten Stimme.
- 10.4. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- 10.5. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht ein Drittel der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.
- 10.6. Für die Abänderung der Statuten sowie für die Auflösung von Footwork ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen notwendig.
- 10.7. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder die Präsidentin, bei Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied.
- 10.8. Es wird ein Protokoll geführt.

Art. 11 Mitgliederversammlung - Geschäfte

Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden Geschäfte:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle.
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- c) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge.
- d) Entscheid über die vom Vorstand oder von einzelnen Mitgliedern unterbreiteten Anträge.
- e) Abstimmung über Anträge des Vorstandes, der Mitglieder und der Revisionsstelle.



- f) Statutenrevision.
- g) Beschlussfassung über die Auflösung von Footwork und die anschliessende Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 12 Vorstand - Mitglieder

- 12.1. Dem Vorstand gehören ein Präsident oder eine Präsidentin sowie ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin an. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- 12.2. Der Vorstand konstituiert sich selber. Ein Co-Präsidium ist möglich.
- 12.3. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr und eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 13 Vorstand - Geschäfte

- 13.1. Der Vorstand leitet den Verein nach Gesetz und Statuten, besorgt die laufenden Geschäfte, erlässt Reglemente, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertritt Footwork nach aussen.
- 13.2. Der Vorstand hat gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.
- 13.3. Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern zusammen.
- 13.4. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an Arbeitsgruppen oder an Einzelpersonen delegieren.
- 13.5. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern.
- 13.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 13.7. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsident oder der Präsidentin geleitet.
- 13.8. Die vorsitzende Person stimmt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 13.9. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.
- 13.10. Ein Vorstandsmitglied hat in den Ausstand zu treten, wenn der Anschein der Befangenheit oder Voreingenommenheit vorliegt.
- 13.11. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.
- 13.12. In dringenden Fällen kann auf dem Korrespondenzweg entschieden werden.

Art. 14 Vorstand - Unterschriftsberechtigung

- 14.1. Die Vorstandsmitglieder haben die Unterschriftsberechtigung für alle rechtsverbindlichen Geschäfte je kollektiv zu zweien.
- 14.2. Der Vorstand hat darüber Rechenschaft gegenüber dem Präsidium abzulegen.

IV. Rechnungsrevision

Art. 15 Revisionsstelle

- 15.1. Die zwei Personen für die Rechnungsrevision werden für die Dauer von einem Jahr gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.
- 15.2. Sie haben die Geschäftsführung und die Jahresrechnung zu prüfen. Sie stellen der Mitgliederversammlung schriftlich Antrag auf Abnahme der Rechnung und Entlastung des Vorstandes.

V. Buchhaltung

Art. 16 Finanzen

Der Verein Footwork beschafft sich seine Mittel aus:

- a) Einnahmen aus Veranstaltungen.
- b) Mitgliederbeiträgen.
- c) Spenden und Zuwendungen Dritter im Sinne von Art. 2.
- d) Vermögensertrag.

Art. 17 Rechnungsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



VI. Schlussbestimmungen

Art. 18 *Auflösung / Vereinsvermögen*

Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zu. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19 *Rechtliches*

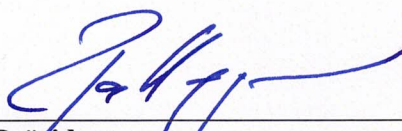
Wo die Statuten keine Regelung vorsehen, gelangen die gesetzlichen Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB zur Anwendung.

Art. 20 *Gültigkeit*

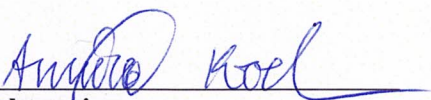
Die Statuten sind seit dem 11. September 2008 in Kraft. Die Teilrevision der Statuten wurde am 15. Februar 2020 von der Mitgliederversammlung genehmigt und ersetzen diejenigen vom 18. Januar 2014.

Luzern, 15. Februar 2020

Im Namen des **Vereins Footwork**:



Präsident
Daniel Fallegger



Aktuarin
Annina Koch